

Erlaubte Hilfsmittel bei universitären Aufsichtsarbeiten¹

1.1 Für die schriftlichen universitären Aufsichtsarbeiten an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind als Hilfsmittel zugelassen:

- Schönfelder, Deutsche Gesetze, einschließlich Ergänzungsband
- Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband)
- Gesetze des Freistaats Thüringen, Beck'sche Textausgabe - Loseblatt - (ohne Ergänzungsband)
- Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv)
- Textsammlungen, Nomos Verlagsgesellschaft
- Kalender

1.2 Andere Hilfsmittel, auch Rechner, Mobiltelefone und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen.

1.3 Die für die Aufsichtsarbeit verantwortlichen Hochschullehrer können von den unter Nr. 1.1 genannten Hilfsmitteln abweichen und insbesondere andere Gesetzessammlungen und Taschenrechner als zusätzliche Hilfsmittel zulassen.

2.1 Von den zugelassenen Hilfsmitteln darf jeweils nur ein Exemplar mitgebracht werden.

2.2 Die Hilfsmittel dürfen keinerlei Bemerkungen, wie Wortanmerkungen, Abkürzungen, Symbole und andere Kennzeichnungen einschließlich Unterstreichungen enthalten.

2.3 Beilagen und eingefügte Blätter sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Beilagen, die vom Verlag den zulässigen Hilfsmitteln beigegeben werden.

2.4 Die Verwendung von Registern/ Blätterhilfen ist zulässig, sofern diese ausschließlich Gesetzesbezeichnungen beinhalten.

3. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

4. Ausländische Studierende, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, dürfen zusätzlich zu den unter den Nr. 1.1 zugelassenen Hilfsmitteln ein gedrucktes Wörterbuch mitbringen. Dieses darf ebenfalls keine Anmerkungen, Unterstreichungen oder Markierungen enthalten (s.o.). Rechtswörterbücher, die neben Übersetzungen auch Definitionen oder Erläuterungen enthalten, dürfen nicht verwendet werden.

¹ Bekanntgegeben auf der Sitzung des Fakultätsrates vom 30.01.2013.